

Reglement des Verwaltungsrats zur Ausübung der Stimmrechte

Reglement B-200

Gegenstand:	Ausübung der Stimmrechte
Autor:	Asset Management
Erlassen von:	Verwaltungsrat
Erlassen am:	09.12.2018
Genehmigt von/am:	
Inkrafttreten am:	01.01.2019
Ersetzt:	
Verteiler:	Alle Mitarbeiter von compenswiss durch Intranet; Publikum durch Internet
Zur Kenntnis:	

Inhaltsverzeichnis

1.	Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1	Gegenstand und Zweck	3
	Art. 2	Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich	3
2.	Abschnitt:	Ausübung der Stimmrechte	3
	Art. 3	Präsenz an Generalversammlungen	3
	Art. 4	Abstimmungsverhalten	3
	Art. 5	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	3
	Art. 6	Auftragserteilung	3
3. Abschnitt	Abschnitt:	Entscheidungsgrundsätze	3
	Art. 7	Generelle Richtlinie	3
	Art. 8	Geschäftsbericht	4
	Art. 9	Konzernrechnung und Jahresrechnung	4
	Art. 10	Vergütungsbericht oder –system	4
	Art. 11	Entlastung	
	Art. 12	Verwendung des Bilanzgewinns und Dividende	4
	Art. 13	Wahl des Verwaltungsrats	4
	Art. 14	Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates	
	Art. 15	Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses	
	Art. 16	Abwahl von Verwaltungsratsmitgliedern	
	Art. 17	Wahl der Revisionsstelle	
	Art. 18	Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters	
	Art. 19	Kapitalerhöhung oder –reduktion	
	Art. 20	Änderung und Ergänzung der Statuten	
	Art. 21	Anträge von Aktionären	6
	Art. 22	Diverses	7
4.	Abschnitt:	Kompetenzen und Verantwortlichkeiten	7
	Art. 23	Ausübung der Stimmrechte	7
	Art. 24	Unabhängiger Stimmrechtsexperte	7
5.	Abschnitt:	Information	7
	Art. 25	Berichterstattung an den Verwaltungsrat	7
	Art. 26	Offenlegung gegenüber Dritten	7
	Art. 27	Einschränkungen der Offenlegung	7
	Art. 28	Information an Unternehmen	7
6.	Abschnitt:	Schlussbestimmungen	8
	Art 29	Inkrafttreten	8

Reglement des Verwaltungsrats zur Ausübung der Stimmrechte

Der Verwaltungsrat der compenswiss,

gestützt auf Artikel 8 Abs. 1 lit. a des Ausgleichsfondsgesetzes und Artikel 13 Abs. 1 Ziff. 3 des Organisationsreglements der compenswiss,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen¹

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Das vorliegende Reglement legt fest, wie compenswiss ihre Verantwortung als Aktionärin wahrnimmt, indem sie die ihr zustehenden Stimmrechte bei allen schweizerischen Gesellschaften ausübt, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind.

Art. 2 Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement für die Ausübung der Stimmrechte wird bei den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen von Aktiengesellschaften angewandt, die in der Schweiz domiziliert sind. Bei ausländischen Gesellschaften kann einzig in begründeten Ausnahmefällen das Stimmrecht wahrgenommen werden.

2. Abschnitt: Ausübung der Stimmrechte

Art. 3 Präsenz an Generalversammlungen

Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird grundsätzlich verzichtet.

Art. 4 Abstimmungsverhalten

Zu den Anträgen des Verwaltungsrats oder von Aktionären wird ja oder nein gestimmt.

Art. 5 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Bei Schweizer Aktiengesellschaften wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter schriftlich oder elektronisch mit der Vertretung der Stimmen beauftragt.

Art. 6 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters obliegt der Geschäftsleitung.

3. Abschnitt: Entscheidungsgrundsätze

Art. 7 Generelle Richtlinie

Als generelle Richtlinie gilt, dass die Stimmen im allgemeinen Interesse ausgeübt werden. compenswiss orientiert sich bei der Ausübung ihrer Stimmrechte an den anerkannten Grundsätzen einer guten und korrekten Unternehmensführung (Good Governance) und übt ihr

¹ Jede im vorliegenden Dokument benutzte Bezeichnung einer Person wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

Stimmrecht auf der Basis der gegenwärtig geltenden rechtlichen Bestimmungen aus. Im Übrigen übt compenswiss ihre Stimmrechte unabhängig und frei von politischen Vorgaben oder Instruktionen aus.

Art. 8 Geschäftsbericht

Ablehnung erfolgt, wenn gravierende Mängel bekannt sind, welche der Bericht nicht veröffentlicht, wenn die Informationen dem üblichen Standard in erheblichem Mass nicht genügen oder wenn der Bericht zu spät veröffentlicht wird.

Art. 9 Konzernrechnung und Jahresrechnung

Ablehnung erfolgt, wenn die Revisionsstelle bzw. der Konzernprüfer Vorbehalte anbringt, im Falle einer ungenügenden Vergleichbarkeit mit den Rechnungen der Vorjahre oder bei verspäteter Veröffentlichung der Rechnungslegung.

Art. 10 Vergütungsbericht oder -system

Voraussetzung für die Genehmigung der Vergütungen der verantwortlichen Organe, also der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und eventuell des Beirates, ist ein ausführlicher Vergütungsbericht mit einer angemessenen Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik und der Bestandteile der Vergütung. Der Bericht hat die Prüfung durch die Revisionsstelle (Art. 17 VegüV) ohne Beanstandung zu bestehen. Die Vergütungen müssen der Grösse und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein, wobei die variablen Vergütungsanteile klar definierten und ausreichend anspruchsvollen Leistungskriterien zu genügen haben, damit sich die Interessen der Führungskräfte mit jenen der langfristig orientierter Aktionäre decken.

Art. 11 Entlastung

Entlastung wird verweigert, wenn dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel angelastet werden können, insbesondere hinsichtlich unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats (gemäss OR 716a) bzw. der Geschäftsleitung, oder wenn geschäftliche Misserfolge über einige Zeit anhalten. Einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung wird die Entlastung verweigert, sofern eine individuelle Verantwortung gegeben ist. Die Entlastung kann auch verweigert werden, wenn schwerwiegende Mängel im Bereich der Corporate Governance vorliegen, die für die Aktionäre eine bedeutende Gefahr darstellen können.

Art. 12 Verwendung des Bilanzgewinns und Dividende

Dem Antrag des Verwaltungsrats wird zugestimmt, sofern er in Abwägung aller relevanten Faktoren (Bilanzgewinn, Jahresergebnis, Reservesituation, Struktur der Eigenmittel, Höhe der flüssigen Mittel, weitere beantragte Massnahmen wie Nennwertreduktion oder Rückkaufsprogramme) den Interessen der Aktionäre sowie der längerfristigen Stabilität der Aktiengesellschaft ausgewogen Rechnung trägt.

Vorgängig bekannten abweichenden Anträgen von Aktionären wird zugestimmt, wenn sie im Lichte dieser Überlegungen als qualitativ besser gewertet werden.

Art. 13 Wahl des Verwaltungsrats

¹ Kandidaten für eine Neu- oder Wiederwahl sind nach ihrer grundsätzlichen Eignung sowohl als einzelne Persönlichkeiten wie auch im Hinblick auf eine personenbezogene und fachliche Ausgewogenheit innerhalb des Verwaltungsrats der betreffenden Gesellschaft zu beurteilen.

Beruflicher Erfahrungsschatz sowie Führungserfahrung und Teamfähigkeit stehen im Vordergrund. Bestehende Kreuzverflechtungen sowie die Fülle der übrigen Aufgaben eines Kandidaten und eine voraussichtlich beschränkte Verfügbarkeit auch in kritischen Situationen sind Gründe für die Ablehnung einer Neuwahl oder Wiederwahl von Kandidaten. Hat ein exekutives bzw. nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied mehr als 1 bzw. mehr als 4 weitere Verwaltungsratsmandate bei börsenkotierten Unternehmen, ist die Wiederwahl in der Regel abzulehnen.

- ² Werden Kandidaten für eine Neuwahl nicht rechtzeitig mit den verlangten Informationen vorgestellt, wird ihre Wahl in der Regel abgelehnt.
- ³ Kandidaten für eine Neuwahl werden in der Regel abgelehnt, wenn sie gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sind. Ausnahmen sind denkbar für Personen, welche als Vertreter eines bedeutenden Aktionärs vorgeschlagen werden, sowie bei Vorliegen akuter Krisen und einer objektiven Begründung für eine zeitlich begrenzte Ausnahmelösung.
- ⁴ Kandidaten für eine Wiederwahl, die bereits über 72 Jahre alt sind und/oder mehr als 16 Jahre dem Verwaltungsrat angehören, sollen nur dann unterstützt werden, wenn aus der Sicht der Interessen der Aktiengesellschaft besondere Gründe für die Wiederwahl bestehen.
- ⁵ Damit im Verwaltungsrat die Interessen sämtlicher Aktionäre vertreten sind, muss ihm eine ausreichende Zahl unabhängiger Mitglieder angehören.
- ⁶ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind einzeln zu wählen.
- ⁷ Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 14 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Dem Antrag zur Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates wird zugestimmt, sofern über seine zeitliche Verfügbarkeit für dieses Amt keine Zweifel bestehen. Im Übrigen gelten für den Präsidenten die gleichen Anforderungen (Art. 13.1 bis 13.4, 13.6 bis 13.7) wie für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Art. 15 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Dem Antrag zur Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses wird zugestimmt, sofern aufgrund der Informationen zu den Kandidaten klar hervorgeht, dass die fachlichen Kompetenzen zur Mitarbeit in einem Vergütungsausschuss vorhanden sind und die Kandidaten auch bei den Vergütungsaspekten über die notwendige Unabhängigkeit verfügen. Die Kandidaten müssen Mitglieder des Verwaltungsrates sein und sind einzeln zu wählen.

Art. 16 Abwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Einem Antrag auf Abwahl des gesamten Verwaltungsrats oder von einzelnen Mitgliedern wird nur zugestimmt, wenn die für die Verweigerung der Entlastung genannten Gründe erfüllt sind. Ebenfalls zugestimmt wird einem Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats, wenn dadurch bisherige Doppelfunktionen (VR Mitgliedschaft und Geschäftsleitungsmitgliedschaft) eliminiert werden sollen.

Art. 17 Wahl der Revisionsstelle

Dem Antrag des Verwaltungsrats wird zugestimmt, ausser es wären der Revisionsstelle konkrete Fehler nachgewiesen worden oder es seien wesentliche Interessenskonflikte zu befürchten, welche eine unabhängige Ausübung des Revisionsmandats gefährden (z.B. wenn die Honorare für andere Dienstleistungen jene der Revision übersteigen). Ein Antrag auf Wiederwahl wird in

der Regel abgelehnt, wenn das Mandat seit mehr als 20 Jahren besteht und/oder der leitende Revisor seit mehr als 7 Jahren nicht ausgewechselt worden ist.

Art. 18 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Dem Wahlvorschlag wird Folge geleistet, sofern die fachlichen und organisatorischen Kompetenzen des Kandidaten vorhanden und überprüfbar sind und seine Unabhängigkeit ausser Zweifel steht. Er muss über die nötige Infrastruktur zum Empfang auch elektronischer Vollmachten und Weisungen verfügen. Ein Antrag auf Wiederwahl wird in der Regel abgelehnt, wenn das Mandat seit mehr als 20 Jahren besteht.

Art. 19 Kapitalerhöhung oder -reduktion

- ¹ Einer Kapitalerhöhung kann in der Regel zugestimmt werden, sofern die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden.
- ² Aktienrückkäufen wird in der Regel nur zugestimmt, wenn die verbleibende Kapitalausstattung eine uneingeschränkte Geschäftstätigkeit erlaubt.
- ³ Der Schaffung von bedingtem oder genehmigtem Kapital für Beteiligungspläne wird zugestimmt, sofern die Bedingungen von Art. 10 erfüllt sind.
- ⁴ In Fällen von Fusionen, Akquisitionen und Abspaltungen wird der Antrag des Verwaltungsrats abgelehnt, wenn:
- die Fusion, Akquisition oder Abspaltung sich angesichts der Bedeutung des beantragten Geschäfts nicht mit den langfristigen Interessen der Mehrheit der Anspruchsgruppen (Stakeholder) der Aktiengesellschaft vereinbaren lässt;
- die sogenannte Fairness Opinion nicht entsprechend den Best-Practice-Regeln durchgeführt wurde;
- die verfügbaren Informationen nicht ausreichen, um eine Entscheidung zu treffen;
- die für das Unternehmen geltende Gesetzgebung oder Corporate-Governance-Standards und/oder die Corporate Governance der neuen Einheit die Rechte der Aktionäre in beträchtlichem Mass verschlechtern.

Art. 20 Änderung und Ergänzung der Statuten

Anträgen des Verwaltungsrats wird in der Regel zugestimmt, insbesondere wenn sie eine Verbesserung der Corporate Governance erwarten lassen, die Rechte der Aktionäre sinnvoll stärken und die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen Aktientypen bezwecken.

Sie werden abgelehnt, wenn sie:

- ¹ zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen;
- ² die Gleichbehandlung der Aktionäre gefährden oder Aktien mit Vorzugsstimmrecht schaffen;
- ³ mehrere Statutenänderungen unter ein und demselben Traktandum beantragt werden und wenn die auf die Aktionärsrechte negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen überwiegen.

Art. 21 Anträge von Aktionären

Anträgen von Aktionären wird in der Regel zugestimmt, wenn sie:

¹ Bestimmungen vorschlagen, welche die Rechte der Aktionäre verbessern;

- ² die Beseitigung von Bestimmungen bezwecken, welche zu ungleicher Behandlung der Aktionäre führen, oder Aktien mit Vorzugsstimmrecht beseitigen;
- ³ die Wahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung in den Verwaltungsrat erschweren oder verbieten.

Art. 22 Diverses

Jeder Punkt, der nicht vorgängig auf die Traktandenliste gesetzt wurde, wird abgelehnt.

4. Abschnitt: Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Art. 23 Ausübung der Stimmrechte

- ¹ Die Geschäftsleitung übt das Stimmrecht im Rahmen dieses Reglements aus und berücksichtigt dabei die Stellungnahme des Stimmrechtexperten gemäss Art. 24. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- ² Will die Geschäftsleitung das Stimmrecht in Abweichung zur Stellungnahme des Stimmrechtsexperten ausüben oder ist ein Geschäft besonderer Komplexität und / oder Tragweite betroffen, so beantragt sie die Stimmrechtsausübung dem Anlageausschuss zur definitiven Entscheidung.

Art. 24 Unabhängiger Stimmrechtsexperte

Für die Analyse der Anträge an Generalversammlungen werden die Organe von compenswiss von einem externen Experten in Corporate Finance und Governance unterstützt.

5. Abschnitt: Information

Art. 25 Berichterstattung an den Verwaltungsrat

Der Anlageausschuss informiert den Verwaltungsrat regelmässig detailliert über das Stimmverhalten von compenswiss.

Art. 26 Offenlegung gegenüber Dritten

Der Verwaltungsrat veröffentlicht dieses Reglement auf der Website von compenswiss (www.compenswiss.ch). Er legt dort das Stimmverhalten von compenswiss regelmässig offen und informiert im Jahresbericht von compenswiss in summarischer Form über die Stimmrechtsentscheide.

Art. 27 Einschränkungen der Offenlegung

Die Offenlegung des Stimmverhaltens von compenswiss erfolgt immer erst nach erfolgter Ausübung der Stimmrechte und ohne weitere Begründung.

Art. 28 Information an Unternehmen

Der Präsident des Verwaltungsrats von compenswiss informiert, wo zweckmässig, die Unternehmen über eine abweichende Stimmausübung und/oder über Bedenken, bzw. Anliegen von compenswiss.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 9. Dezember 2018 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Genf, 9. Dezember 2018